

## Info-Mail

Geht an: Mitglieder des VSLSZ

07. November 2015

### Gespräch mit dem Bildungsdepartement

Am 28.10.2015 traf sich der Vorstand des VSLSZ zu einem weiteren Gespräch mit RR Walter Stählin und dem Vorsteher des AVS Urs Bucher.

An diesem Treffen wurden die folgenden Themen diskutiert:

- Vernehmlassung Lehrplan 21
- Schuldatenverwaltung
- Bildungs- und Kulturkommission Kanton Schwyz
- Nachteilsausgleich
- Lohnsituation Kindergarten-LP im Kanton Schwyz
- Kommunikation: AVS – Schulpräsidenten – Schulleitungen
- Fragestellungen zu Flüchtlingskinder in den Schulen
- Zivildienstleistende an Schulen/Klassenassistenzen

### Vernehmlassung Lehrplan 21

Der KR wird an seiner Sitzung vom 18. November 2015, über die Ungültigkeitserklärung der Initiative „Nein zum Lehrplan 21“, welche von der vorberatenden Rechts- und Justizkommission ebenfalls als ungültig angesehen wird, entscheiden. Sollte der KR die Initiative trotzdem für gültig erklären, geht das Geschäft zurück an die Regierung.

Über die Vernehmlassungsrückmeldungen zum LP 21 haben wir bereits im letzten Infomail berichtet. Der Erziehungsrat hat den Änderungen, welche aufgrund der Vernehmlassungsantworten erfolgt sind, zugestimmt. Die Vernehmlassungsantwort wurde den teilnehmenden Schulen in den letzten Tagen gestellt.

### Schuldatenverwaltung

Gemäss Auftrag des Regierungsrates wurde das Programm Scholaris geprüft. Der Bericht wird dem RR vorgelegt werden. Die Prüfung hat ergeben, dass Scholaris nicht alle Vorgaben des BiD abdecken kann; es ist z.B. nicht webbasiert anwendbar. Somit erfüllt diese Anwendung der Schuldatenverwaltung ein E-Gov-Projekt nicht. Positiv zu werten ist, dass das Programm für die Schulen stabil in der Anwendung ist und in Kombination mit Lehreroffice gut genutzt werden kann. Die wenigen Datensicherheitsmängel wurden bereits behoben.

Erklärtes Ziel des BiD ist, dass alle Schulen im Kanton mit demselben Programm arbeiten, damit der Datentransfer gewährleistet ist. Scholaris hat eine webbasierte Lösung für das Jahr 2019 in Aussicht gestellt. Das BiD wird dazumal prüfen, ob Scholaris als neues E-Gov-Projekt lanciert werden kann. Sollte dies gelingen, könnte sich der Kanton mit 50 % an den Kosten beteiligen.

Scolaris ist in der Anschaffung nicht sehr günstig. Für kleine Gemeinden entstehen relativ hohe Kosten. Damit diese gesenkt werden könnten, besteht die Möglichkeit, dass sich kleine Gemeinden zusammenschliessen und auf einem gemeinsamen Server bzw. direkt bei Scolaris ihre Daten ablegen. Sie sind dann sogenannte Mandanten. Damit können die hohen Installationskosten markant gesenkt werden.

Budgetposten, welche an den Schulen ab Sommer 2016 für die Schuldatenverwaltung eingestellt wurden, werden nicht benötigt. Das BiD versichert, dass den Gemeinden und Bezirken im 2016 keine Kosten für das E-Gov-Projekt entstehen werden, ausser dem Beitrag für das Lehreroffice. Das BiD klärt ab, ob der Kanton nach Sommer 2016 weiterhin einen Beitrag an die Gemeinden leisten wird. Bis anhin hat er die Kosten für das Lehreroffice übernommen.

## **Bildungs- und Kulturkommission Kanton Schwyz**

Die neue Bildungs- und Kulturkommission wird ab 01. Juli 2016 ihre Aufgabe aufnehmen. Hauptaufgabe dieser Kommission wird es sein, Geschäfte für den KR auf- und vorzubereiten. Im Bereich Kultur wird die Kommission kaum Aufgaben haben, da Ausgaben im Bereich Kultur über den Lotteriefonds getätigt werden.

## **Nachteilsausgleich**

Auf Anregung vom Schulpsychologischen Dienst und der Abteilung Schulcontrolling wurde vom AVS ein Papier ausgearbeitet, welches den Umgang zum Thema „Nachteilsausgleich“ beschreibt. In diesem Dokument wird die Definition „Nachteilsausgleich“ auf die Bundesverfassung abgestützt und das BiD formuliert, was unter Nachteilsausgleich zu verstehen ist.

Seitens Regierungsrat Walter Stählin und dem Vorstand des VSLSZ wird angeregt, auf ein kantonales Regelwerk im Umgang mit „Nachteilsausgleich“ zu verzichten. Es wird befürchtet, dass durch neue Regelungen noch mehr administrativer Aufwand auf die Schulen zukommen würde und ein grosses Bedürfnis ausgelöst werden könnte, welches bisher keines war. Zudem wäre es schwierig, bei allen Schulen eine einheitliche Umsetzung anzusteuern, weil die örtlichen Voraussetzungen (z.B. Grösse der Schule, Ressourcen) zu unterschiedlich sind. Wir einigen uns darauf, dass auf ein neues Regelwerk und auf eine Vernehmlassung bei den Schulträgern verzichtet wird. Unser Vorstandmitglied Rolf Bucher wird das Thema in seine Arbeitsgruppe „Fokusevaluation des sonderpädagogischen Angebots und der integrierten Sonderschulung im Kanton Schwyz Angebot und IS“ hineinragen.

## **Lohnsituation Kindergartenlehrperson im Kanton Schwyz**

Der VSLSZ macht auf die Lohn-Ungleichbehandlung der KGLP im Vergleich zu Unterstufen-LP aufmerksam. Trotz gleicher PH-Ausbildung in der Stufe 4 bis 8 erhalten KGLP deutlich weniger Lohn, haben kein Anrecht auf die eine Lektion Klassenlehrerfunktion und werden mit Einführung des LP 21 zudem ein erhöhtes Unterrichtspensum zu leisten haben. Ein Lohnunterschied aufgrund der Wertigkeit des Unterrichts ist aus Sicht VS VSLSZ nicht gegeben. Dem VS VSLSZ ist nicht klar, worin der Lohnunterschied zur USt und die fehlende Klassenlehrerstunde begründet sind.

Dem VS VSLSZ ist es ein grosses Anliegen, auch weiterhin gutes KG-Lehrpersonal rekrutieren zu können. Jedoch spüren gerade die Gemeinden, welche angrenzend zu umliegenden Kantonen sind, dass bei der Personalrekrutierung ein stärkerer Wettbewerb herrscht, bei welchem die Lohnfrage ein wesentlicher Bestandteil ist. Das BiD und der VS VSLSZ sind sich einig, dass es im Moment wenig Sinn macht, einen Vorstoss zu lancieren. Zu einem späteren Zeitpunkt soll das Thema ganzheitlich angegangen werden.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Besoldung des Lehrpersonals (KG bis Sek II, Berufsschule) auf verschiedenen Ebenen angesiedelt ist (KR bis RR).

VLSZ und BiD werden das Thema im Themenspeicher behalten und künftig wieder besprechen.

## **Kommunikation: AVS – Schulpräsidenten – Schulleitungen**

Zum wiederholten Mal wird das Thema „Kommunikation BiD/SL“ besprochen. Dieses Mal festgemacht an der Einladung zur Schulpräsidentenkonferenz. Die Einladung beinhaltete viele interessante Themen, welche auch für SL sehr interessant gewesen wären. Da die Zusammenarbeit zwischen SP und SL nicht an allen Schulen gleich gut funktioniert, und das BiD die strategische Ebene (SR) künstlich von der operativen Ebene (SL) trennt, entsteht, vor allem bei den SL, eine permanente Informationsungleichheit. BiD und VS VLSZ anerkennen, dass adressatengerechte und zielgerichtete Kommunikation auf allen Ebenen schwierig ist. Kommt hinzu, dass das AVS auf die internen Kommunikationswege an den Schulen keinen Einfluss nehmen kann.

Damit der Informationsfluss BiD/SL künftig besser geleitet werden kann und alle SL gleichberechtigt zu den wichtigen BiD-Informationen kommen, wünscht der VS VLSZ, dass Traktandenlisten und Protokolle von SP-Konferenzen im CC. an die SL verschickt werden. Dadurch könnte gewährleistet werden, dass die Traktanden von SL und SP vorbesprochen und Protokolle nachbesprochen würden. Der Informationsfluss BiD zu SL wäre besser sicher gestellt. Urs Bucher nimmt das Thema zurück ins AVS; kann aber noch keine Lösung versprechen. Die Stärkung der SL wird im Themenspeicher des BiD bleiben. Dies zur Freude des VS VLSZ.

## **Fragestellungen zu Flüchtlingskinder in den Schulen**

Momentan weiss niemand genau, welche Zahl von Asylsuchenden auf den Kanton und die Gemeinden verteilt werden. Das BiD ist sich bewusst, dass es sich in nächster Zeit mit vielen Fragestellungen auseinandersetzen und Handhabungen definieren muss, sollte es einen grossen Ansturm geben wie z.B. beim Balkankrieg in den 90er Jahren. Momentan hat erst der Kanton Luzern konkrete Handhabungen (z.B. Asylklassen) definiert; bei allen anderen Kantonen ist man noch nicht soweit.

Vorläufig ist das Vorgehen im Kanton Schwyz so, dass Durchgangszentren die Asylsuchenden als erstes aufnehmen. Nach einer gewissen Zeit werden sie den Gemeinden zugeteilt. Ab diesem Moment sind die Gemeinden für die Beschulung der Kinder verantwortlich. Die Gemeinden haben die Möglichkeit kurzfristig (bis zu 6 Monate oder bei Bedarf auch länger) zusätzliche DaZ-Ressourcen beim Kanton anzufordern oder auch Kleinklassen zu eröffnen. Unterstützung mit Lehrmitteln und Umgang mit Asylsuchenden können die Auffangzentren geben, die Schulen und DaZ-LP sollen sich gegenseitig vernetzen.

Dem VS VLSZ ist es ein grosses Anliegen, dass der Kanton umgehend Empfehlungen im Umgang mit dieser Fragestellung an die Schulen abgibt.

*(Momentan gültige Weisungen zum Unterricht Fremdsprachiger Kinder findet ihr am Ende dieses Infomails)*

## **Zivildienstleistende an Schulen/Klassenassistenten**

Der ER wird an einer Klausurtagung Ende Januar 2016 über das Thema und seine vielfältigen Fragestellungen (z.B. Definition Klassenassistent, Besoldung, Einsatzbereiche, Einsatzdauer, Planbarkeit, etc.) beraten.

Das CH-Parlament hat entschieden, dass Zivildienstleistende in den Schulen eingesetzt werden können.

Im Kanton Schwyz durften an den Schulen bislang keine Zivis eingesetzt werden; dies auch aus „Angst“, der LP-Beruf könnte abgewertet werden. Andere Kantone setzen Zivis bereits ein und machen damit gute Erfahrungen. Ein Vorteil im Einsatz von Zivis an Schulen könnte sein, dass junge Männer wieder in Kontakt mit dem LP-Beruf kämen. Dem VSLSZ scheint es sehr wichtig, dass die Begriffe Klassenassistent, Einsatzdauer, Zulassungskriterien, Ausbildungsvoraussetzungen, etc. im Vorfeld ganz genau geklärt sein müssen.

## Nächste Treffen mit dem BiD

21. März 2016

Ich wünsche euch allen einen guten Start in die neue Woche.  
Mit den besten Grüßen

### Vorstand VSLSZ



Daniel Schraven

\*\*\*\*\*

## Weisungen zum Unterricht Fremdsprachiger Kinder

### Weisungen über das sopä Angebot (SRSZ 613.131)

#### § 17 b) Deutsch als Zweitsprache

<sup>2</sup> Der Intensivkurs ist für Schülerinnen und Schüler gedacht, welche während des Schuljahres in die Schule eintreten. Er dauert einige Wochen bis maximal ein halbes Jahr und findet während der regulären Unterrichtszeit statt. In der Regel erfolgt der Unterricht in Gruppen und umfasst bis acht Lektionen pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler werden altersgemäss einer Regelklasse zugeteilt.

<sup>3</sup> Der Stützkurs dauert inklusive allfällig vorangehendem Intensivkurs so lange, bis die sprachliche Integration eine erfolgreiche Mitarbeit in der Regelklasse ermöglicht. In der Regel dauert er höchstens zwei Schuljahre. Die Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen eine Verlängerung bewilligen. Pro Woche werden bis vier Lektionen angeboten. Der zusätzliche Deutschunterricht kann während oder nach dem Unterricht erfolgen.

#### 613.131 4 IV. Besondere Klassen

#### § 10 10 Grundsätze

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, die dem Unterricht in der Regelklasse nicht zu folgen vermögen oder diesen über-mässig belasten, können in besonderen Klassen mit kleiner Schülerzahl gefördert werden.

<sup>2</sup> Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen oder Kleinklassen. Auf der Sekundarstufe I entsprechen diese den Werkschul-klassen oder den Stammklassen C.

<sup>3</sup> Die Zuweisung in die besondere Klasse erfolgt durch die Schulleitung gemäss Volksschulverordnung. Sie entscheidet im gleichen Verfahren über die Rückgliederung in die Regelklasse. Die Abteilung Schulpsychologie und die Abteilung Schulcontrolling können beigezogen werden.

<sup>4</sup> Die individuell angepassten Lernziele werden durch die Klassenlehrperson in Form einer Förderplanung festgelegt.

## § 11 Formen

- a) Kleinklasse zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten;
- b) Kleinklasse zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten;
- c) Kleinklasse zur Förderung und Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler.

## § 14 11 c) Kleinklasse zur Förderung und Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler

Die Kleinklasse zur Förderung und Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler nimmt Lernende auf, die aus einem fremdsprachigen Gebiet kommen und über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen. Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan der Regelklasse. Die sprachliche und kulturelle Integration steht im Vordergrund. Es wird ein möglichst schneller Übertritt in die Regelklasse angestrebt.

## Volksschulverordnung (VSV) (611.211)

### § 1 3 Klassengrösse

<sup>1</sup> Es gelten folgende Richtzahlen für die Klassengrössen:

- d) Besondere Klasse (Kleinklasse, Lerngruppe) 14

<sup>3</sup> Werden die Richtzahlen während mehr als einem Jahr überschritten oder um mehr als 50 % unterschritten, so ist beim Bildungsdepartement eine Genehmigung zur Führung dieser Klassen einzuholen.

\*\*\*\*\*